

Inhalt

Dokument B

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauarbeiten

Version 1.6 vom 18. Mai 2022

Amt für Verkehr und Tiefbau
Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 33
avt@bd.so.ch / avt.so.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Werkvertrag im Allgemeinen	3
1 A	Mehrere Bauherren.....	3
1 B	Subunternehmer, Lieferanten, Nebenunternehmer.....	3
1 C	Gerichtsstand.....	3
1 D	Angebotener Leistungsumfang.....	3
2	Vergütung der Leistungen des Unternehmers	3
2 A	Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr	3
2 B	Regiearbeiten	4
2 C	Angebotener Leistungsumfang.....	4
3	Bestellungsänderung.....	5
4	Bauausführung	5
4 A	Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen.....	5
4 B	Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse.....	5
4 C	Normen und andere Regelwerke.....	5
4 D	Besondere Anforderungen an Bauwerk und Ausführungen.....	6
4 E	Schutz- und Fürsorgemassnahmen	6
4 F	Die Bauausführung im Einzelnen	7
5	Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnung	8
5 A	Abschlagszahlungen.....	8
5 B	Schlussrechnung	8
5 C	Versicherungen Unternehmer	8
5 D	Nichterreichen von Prüfwerten	8
5 E	Rapportwesen.....	8
5 F	Auflockerungsfaktoren.....	8
6	Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	9
6 A	Abnahme des Bauwerks.....	9
6 B	Rügefrist (Garantiefrist)	9
6 C	Solidarbürgschaft.....	9
7	Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn	9

1 Werkvertrag im Allgemeinen

1 A Mehrere Bauherren

In vielen Fällen werden Bauleistungen für andere Bauherren (Werke, Gemeinden, etc.) im Rahmen der Ausschreibung des AVT beschafft. In diesem Fall werden die Bauleistungen durch eine entsprechende Gliederung der Leistungspositionen den entsprechenden Bauherren zugewiesen.

Auf der Basis der Ausschreibung des AVT (und der darin integrierten Arbeiten anderer Bauherren) und dieser vorgenannten Objektgliederung werden separate Werkverträge zwischen dem Unternehmer und dem betreffenden Bauherrn abgeschlossen; die darin formulierten Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien behalten damit auch für diese separaten Werkverträge ihre Gültigkeit. Der entsprechende Zahlungsverkehr wird ebenfalls nach Werkverträgen getrennt abgewickelt.

1 B Subunternehmer, Lieferanten, Nebenunternehmer

Subunternehmer und Lieferanten der wichtigsten Materialien sind vor Vertragsabschluss durch den Bauherrn genehmigen zu lassen.

Der Bauherr behält sich auch nach Vertragsabschluss vor, vorgesehene Subunternehmer, Lieferanten, Produkte oder Verfahren, die den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht entsprechen, ohne Kostenfolge abzulehnen.

Der Bauherr behält sich vor, einzelne selbständig durchführbare und hier nicht weiter spezifizierte Arbeiten auch nach Abschluss des Werkvertrages unter Verzicht auf die Leistung des Unternehmers durch einen Dritten als Nebenunternehmer ausführen zu lassen. Der Bauherr schuldet in diesem Fall dem Unternehmer keine Entschädigung, insbesondere keinen entgangenen Gewinn.

1 C Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Solothurn.

1 D Angebotener Leistungsumfang

Die ausgeschriebenen Leistungen sind als fertige Leistungen unter Einrechnung aller dazu erforderlichen Aufwendungen anzubieten. Insbesondere gelten Schlechtwetterentschädigungen sowie Vergütungen für Displacement-Spesen oder Reisekosten als eingerechnet. Die in das LV eingesetzten Einheits- und Globalpreise gelten einschliesslich der Kosten für Lizenzen, Patente, Gebrauchsschutz usw.

Angebote, welche Null-Frankenpositionen, Minuspreise, Preisumlagerung oder Spekulationspreise enthalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen (siehe: Baurecht, Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Schulthess Juristische Medien AG).

2 Vergütung der Leistungen des Unternehmers

2 A Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr

Die Rechnungen sind in einem Exemplar wie folgt zu adressieren:

Amt für Finanzen
DLZ Kreditoren
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Die Adressen allfälliger Werkverträge mit Dritten (Werke, Gemeinden, etc.) werden im Dokument C aufgeführt.

Zustelladresse:

Die Zustelladresse ist in der Regel die Bauleitung des beauftragten Ingenieurbüros.

Zahlungsverkehr:

Die Rechnungen müssen spätestens 2 Arbeitstage nach dem Rechnungsdatum bei der Bauleitung eingetroffen sein. Für Rechnungen, die später eintreffen, gilt als Rechnungsdatum automatisch das Datum des Eintreffens.

2 B Regiearbeiten

Allgemeines:

- Regiearbeiten werden nach den Kalkulationshilfen für Regiearbeiten Region Nordwestschweiz abgerechnet.
- Es gelten die offerierten Lohnansätze gemäss NPK 111 und die zum Zeitpunkt der Bauausführung aktuellen Ansätze für Material, Maschinen und Geräte, Betriebsmaterial, Werkzeuge und Fremdleistungen gemäss Kalkulationshilfen für Regiearbeiten Region Norwestschweiz.
- Regiearbeiten dürfen nur auf Anordnung der Bauleitung ausgeführt werden. Vorgängig hat der Unternehmer eine Aufwandschätzung mit einem Kostendach (= Höchstpreis) abzugeben, welche die Bauleitung auf die Werkvertragskonformität überprüft.
- Die Regiearbeiten sind an jeder Bausitzung zu besprechen und im Protokoll unter der Rubrik „Kosten“ aufzuführen (mit Kostendach).
- Bei Regiearbeiten, die während einer laufenden Baustelle ausgeführt werden, wird kein Zuschlag für eine Wegdistanz ausbezahlt.
- Nebenkosten aus dem vom Unternehmer gewählten Schichtbetrieb bzw. -modell werden nicht bezahlt.
- Wo gemäss Kalkulationshilfen für Regiearbeiten möglich, sind die Fahrzeuge, Geräte und Maschinen, die vom Baustellenpersonal bedient werden, ohne Bedienung in Rechnung zu stellen. Die Bedienung ist gemäss Lohn tariff separat zu verrechnen.

Regierapporte:

- Regierapporte sind pro Arbeit und Tag separat auszufüllen.
- Auf dem Regierapport ist die ausgeführte Arbeit genau zu beschreiben (evtl. mit Skizze).
- Die Regierapporte sind innert 5 Arbeitstagen unterschrieben der Bauleitung zur Kontrolle und Unterschrift (inkl. Datum) abzugeben.
- Regierapporte von Arbeitsgemeinschaften müssen von der ARGE ausgestellt werden. Es werden keine Regierapporte einzelner Firmen akzeptiert.

Rechnungsstellung:

- Regieaufwendungen sind monatlich in Rechnung zu stellen. Jeder Regierapport ist einzeln aufzuführen.
- Der im Werkvertrag gewährte Rabatt kommt auch für Regiearbeiten zur Anwendung. Er kumuliert sich mit dem im NPK 111 gewährten Rabatffaktor.
- Der im Werkvertrag gewährte Skonto kommt auch bei den Regiearbeiten zum Abzug.
- Auf Regierechnungen wird kein Garantierückbehalt abgezogen.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

2 C Angebotener Leistungsumfang

Die ausgeschriebenen Leistungen sind als fertige Leistungen unter Einrechnung aller dazu erforderlichen Aufwendungen anzubieten. Insbesondere gelten ungünstige Witterungsverhältnisse als eingerechnet.

3 Bestellungsänderung

Es gelten die Regelungen der Norm SIA 118.

In Ergänzung zu Art. 87 Absatz 1 sind die darin erwähnten Leistungen anlässlich der Bausitzungen im Voraus anzumelden und zu protokollieren.

4 Bauausführung

4 A Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen

Bestehende Werkleitungen im Bereich der Baustelle:

Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage der Werkleitungen zu informieren und Sicherungsmassnahmen zu treffen. Massgebend sind die Einmasse in den Plänen der Werke. An kritischen Punkten und bei unklarer Lage einer Leitung hat der Unternehmer nach Vertragsabschluss mit dem Einverständnis der Bauleitung Sondierschlitzte auszuheben. Allfällige Sondagen werden im Leistungsverzeichnis (z.B. NPK 151) ausgeschrieben.

Der Unternehmer haftet für Schäden an Werkleitungen während den Bauarbeiten.

4 B Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse

Durch bestehende Infrastruktur, Nebenbaustellen und dgl.:

Durch Einschränkungen entstehende Kosten wie z.B. Arbeitsleistungen Dritter im Werkleitungsbau sind einzurechnen, soweit diese Arbeiten im Zeitpunkt der Submission bekanntgegeben wurden.

Archäologische Funde sind bei ihrer Entdeckung bei folgender Stelle zu melden:

Kantonsarchäologie, Werkhofstrasse 55, 4509 Solothurn
(Telefon 032 627 25 76, Telefax 032 627 22 96, E-Mail archaeologie@bd.so.ch)

4 C Normen und andere Regelwerke

SIA-Normen, -Vornormen, -Empfehlungen und –Richtlinien:

Grundsätzlich gelten die technischen Normen der SIA. Folgende „Allgemeine Bedingungen Bau“ des SIA werden vereinbart (allenfalls mit entsprechenden Präzisierungen):

- SIA 118/262 Allgemeine Bedingungen für Betonbau:
 - Ziffer 2.1.4: wegbedungen
- SIA 118/267 Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
- SIA 118/272 Allgemeine Bedingungen für Abdichtungen
- SIA 118/274 Allgemeine Bedingungen für Abdichtungen und Fugen:
 - Ziffer 0.2.3: wegbedungen
 - Ziffer 0.2.4: wegbedungen

VSS-Regelwerk:

Es gelten die technischen Normen des VSS. Folgende „Allgemeine Bedingungen Bau“ des VSS werden vereinbart:

- SN 507 701e Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen

Regelwerke und Vorschriften von Werkeigentümer:

Es gelten die Regelungen der Werkeigentümer im Bereich Telekommunikation, Energie, Wasserversorgung, Abwasser, Kabelfernsehen etc.

Kantonale Vorschriften:

Der Unternehmer informiert sich über die entsprechenden Vorschriften und berücksichtigt diese bei der Umsetzung des Bauvorhabens (feste und temporäre Bauten). Die „Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen“ (avt.so.ch / AVT Downloads / "Gesuche + Bewilligungen" oder "Projektmanagement") ist umzusetzen.

Gemeindevorschriften, Baupolizei, Feuerpolizei:

Der Unternehmer informiert sich über die entsprechenden Vorschriften und berücksichtigt diese bei der Umsetzung des Bauvorhabens (feste und temporäre Bauten). Die sich infolge von solchen Vorschriften ergebenden Kosten sind einzurechnen.

SUVA-Vorschriften:

Es gelten die zum Zeitpunkt der Offerteingabe gültigen SUVA-Vorschriften.

Weisungen und Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltgesetzgebung:

Die nachfolgende Aufzählung dient dem Unternehmer als Arbeitshilfe zu den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften:

- Baulärmrichtlinie, BAFU
- Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, Baurichtlinie Luft, BAFU
- Merkblatt Saubere Luft auf der Baustelle, AfU
- Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S), AfU
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung, AfU
- Merkblatt Bodenschutz beim Bauen, BAFU
- Pflichtenheft Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen (Bodenschutzkonzept) AfU
- Merkblatt Verunreinigter Bodenaushub, AfU
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU
- Empfehlung zur Entsorgung von teerhaltigem Ausbausphalt in Belagswerken, BAFU
- Merkblatt Einsatz von EOS (Elektroofenschlacke), AfU
- Merkblatt Bauabfall, Teil 1 und 2, AfU
- Abfalltrennung auf der Baustelle mit dem Mehr-Mulden-Konzept, SBI

Bezugsquellen der Dokumente:

- www.bafu.ch
- afu.so.ch / publikationen

4 D Besondere Anforderungen an Bauwerk und Ausführungen

Qualitätsmanagementsystem:

Der Unternehmer ist verpflichtet, für die gesamten Bauarbeiten ein System von Massnahmen aufzustellen, wirksam einzuführen und während der Bauzeit zu erhalten, welches hinreichend belegt, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt werden.

Die Massnahmen im Bereich der Qualitätssicherung sollen sich vorrangig auf die systematische Vorsorge (Fehlervermeidung) und damit auf die Organisation konzentrieren.

Die Kosten für die Qualitätssicherungsmassnahmen sind einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Prüfungen von Baustoffeigenschaften oder dergleichen dürfen lediglich durch akkreditierte Prüflabors vorgenommen werden.

Im Dokument C sind die diesbezüglich notwendigen abzugebenden Dokumente aufgeführt.

4 E Schutz- und Fürsorgemassnahmen

Vor Baubeginn erstellt der Unternehmer in Zusammenarbeit mit der Bauleitung eine Alarm- und Telefonliste.

Schutz vor Luftverunreinigung:

Es gilt auf allen Baustellen die gute Baustellenpraxis (Minimalanforderungen Massnahmenstufe A) gemäss Merkblatt "Saubere Luft auf der Baustelle" des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn.

Für Grossbaustellen (Massnahmenstufe B) gelten die erhöhten Anforderungen gemäss BAFU-Richtlinie (Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“, Baurichtlinie Luft, BAFU. Die Festlegung, ob eine Grossbaustelle vorliegt oder nicht, erfolgt im Dokument C.

Sämtliche erforderliche Massnahmen zur Minimierung von Staubemissionen sind vorzusehen; die Kosten dafür sind einzurechnen.

Massnahmen:

Gemäss BAFU-Richtlinien.

Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung:

Das Antreffen einer pflichtigen Maschine ohne oder mit einem nicht funktionstüchtigen Partikelfilter wird als Verstoß gewertet. Die im Zeitpunkt der Kontrolle gültige Filterliste des BAFU bezeichnet die zugelassenen Systeme.

Bei Verstößen werden folgende Konventionalstrafen festgelegt:

Bei Motoren	≥ 18 kW bis	≤ 37 kW:	2'000 CHF pro Kalendertag und Maschine
	> 37 kW bis	≤ 100 kW:	4'000 CHF pro Kalendertag und Maschine
	> 100 kW:		6'000 CHF pro Kalendertag und Maschine

Allfällige Beträge werden periodisch von den Teilrechnungen in Abzug gebracht, die Maschine ist gleichentags vorschriftsgemäss auszurüsten oder zu entfernen.

Meldung von Schadenfällen:

Schadenfälle und besondere Vorkommnisse (Personen-/Sachschäden, Schäden an Dritteigentum, ausgelaufene Flüssigkeiten, Gefährdung des Verkehrs, nicht identifizierbare Werkleitungen usw.) hat der Unternehmer unverzüglich folgenden Stellen zu melden:

- Alarmzentrale Solothurn: 117 respektive 118
- Bauleitung
- Strassenunterhalt:
 - Strassenunterhalt (Zuchwil): 032 627 79 79
 - Strassenunterhalt (Wangen b. Olten): 062 311 86 86
 - Strassenunterhalt (Dornach): 061 704 70 90

4 F Die Bauausführung im Einzelnen

Einmessung von Werkleitungen:

Sowohl bestehende als auch neu erstellte Werkleitungen dürfen erst nach erfolgter Einmessung durch den Bauherrn bzw. die Bauleitung und nach ausdrücklicher Freigabe eingedeckt werden. Zu früh eingedeckte Werkleitungen müssen auf Kosten des Unternehmers wieder freigelegt werden.

Zuleitungen:

Die Versorgung der Baustelle mit Elektrizität, Trink- und Brauchwasser und Kommunikation ist Sache des Unternehmers. Alle Aufwendungen sind einzurechnen.

Abwässer:

Alle Aufwendungen des Unternehmers für die Ableitung und Entsorgung von Abwässern sind einzurechnen.

Bauabfälle:

- Entsorgung der Baustelle mit Mulden:
Bei der Entsorgung der Baustelle mit Mulden hat sich der Unternehmer an das Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes des Kantons Solothurn, Goldgasse 8, 4500 Solothurn, zu halten. Über die Annahmestelle muss sich der Unternehmer vorgängig informieren. Für jede Mulden- resp. Materialart sind Orte vorbestimmt.

- Sonderabfälle:
Für die Entsorgung von Sonderabfällen der Baustelle ist die Wegleitung des Schweiz. Baumeisterverbandes, Technisch-Betriebswirtschaftliche Abteilung (TBA, Weinbergstrasse 48, 8035 Zürich) verbindlich.
- Bituminöser Belagsabbruch:
Für die Entsorgung von mineralischen Abfällen ist die gültige Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen“ (Abfallverordnung, VVEA) massgebend.

Reinigung:

Die Reinigung der durch den Unternehmer verschmutzten Strassen und Plätze inner- und ausserhalb der Baustelle ist einzurechnen.

5 Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnung

5 A Abschlagszahlungen

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich aufgrund von gültigen Ausmassen. Die Rechnungen sind nach den Konten der Objektgliederung aufgeschlüsselt zu stellen.

Sie weisen den Totalbetrag aller Arbeiten seit Auftragsbeginn, abzüglich bereits geleisteter Teil- und Abschlagszahlungen, allfälliger Rabatte und Garantierückbehalte, aus.

Die Rechnungen werden monatlich gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

5 B Schlussrechnung

Die Schlussrechnung liegt im Entwurf bereits bei der Abnahme vor. Sie weist den Totalbetrag seit Auftragsbeginn, abzüglich bereits geleisteter Teil- und Abschlagszahlungen, allfälliger Rabatte und Garantierückbehalte, aus.

Die Schlussrechnung wird nach erfolgter Abnahme gestellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.

5 C Versicherungen Unternehmer

Der Unternehmer hat sich gegen Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Mio. zu versichern (Unternehmer-Haftpflichtversicherung).

5 D Nichterreichen von Prüfwerten

In Ergänzung zur SIA 118 Art. 137 steht es dem Bauherrn frei, nach Vorliegen ungenügender Prüfergebnisse zusätzliche, nach Regeln der Technik gebotene Untersuchungen anzuordnen, welche dem Unternehmer, unabhängig der Resultate direkt in Rechnung gestellt wird.

5 E Rapportwesen

Tagesrapporte, geleistete Arbeiten, Fremdmaterial, Personalbestand, etc. müssen auf Verlangen der Bauleitung abgegeben werden.

Ausmass, Inhalt über Materiallieferungen und Abtransporte ist der Bauleitung auf Verlangen eine Zusammenstellung abzugeben. Die Liefer- und Führscheine sind stichprobenweise für eine Kontrolle der Bauleitung bereitzuhalten.

5 F Auflockerungsfaktoren

Es gelangen nachstehende Auflockerungsfaktoren (fest/lose) zur Anwendung:

- Oberboden 1.20
- Aushub 1.25
- Kiessand 1.25
- Belags- und Betonaufbruch 1.60
- Belagsfräsgut 1.40

6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

6 A Abnahme des Bauwerks

Die Abnahme des Werks ist erst rechtsgültig, wenn das Bauwerk gesamthaft abgenommen wurde. Die Rügefrist beginnt erst nach der erfolgreichen Abnahme des gesamten Bauwerks. Bei der Abnahme liegt der Entwurf der Schlussrechnung vor.

Zwischenprüfung von Teilen des Bauwerks:

Der Unternehmer zeigt der Bauleitung rechtzeitig die Fertigstellung von Teilen an, die nach ihrer Erstellung nicht mehr oder nur schwer zugänglich sind. Daraufhin wird eine Zwischenprüfung durchgeführt und gemeinsam protokolliert.

Unterlässt der Unternehmer diese Anzeigen und entfällt deshalb eine Zwischenprüfung, hat er für die Folgen der Beweislosigkeit des Bauherrn einzustehen.

6 B Rügefrist (Garantiefrist)

Im Gegensatz zur SIA 118 Art. 172 besteht eine Rügefrist von 5 Jahren.

6 C Solidarbürgschaft

Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer der Rügefrist von 5 Jahren zu leisten. Sind vor Ablauf der Rügefrist gerügte Mängel noch nicht behoben, ist die Solidarbürgschaft für die Dauer bis zur vollständigen Behebung dieser Mängel zu verlängern.

7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn

Es gelten die Regelungen der SIA Norm 118.